

Gültige Fassung (Stand 2015)	Gesamtvorstandsversion	Bemerkungen
<p>§ 1 Name und Sitz § 2 Zweck § 3 Geschäftsjahr (nun in § 1) § 4 Erwerb der Mitgliedschaft (nun § 7) § 5 Rechte und Pflichten (nun in § 8) § 6 Verlust der Mitgliedschaft (nun in § 9) § 7 Gliederung des RSB (nun § 6) § 8 Organe (nun § 11) § 9 Delegiertenversammlung (nun § 12) § 10 Jugend des RSB (nun § 13) § 11 Präsidium (nun § 14) § 12 Gesamtvorstand (nun § 15) § 13 Gebietsvorstand (nun § 16) § 14 Bezirksvorstände (nun in § 6) § 15 Kreisvorstände (entfällt) § 16 Ausschüsse (nun § 18) § 17 Sport (nun § 19) § 18 Abstimmungen (nun § 20) § 19 Ehrenamtliche Tätigkeit und Haftung (nun § 22 und § 23) § 20 Anti-Doping-Regelung (nun § 21) § 21 Daten und Datenschutz (nun § 24) § 22 Zweckvermögen (nun in § 2) § 23 Auflösung (nun § 25)</p>	<p>§1 Name , Sitz , Geschäftsjahr §2 Zwecke, Ziele §3 Gemeinnützigkeit §4 Verbandsmitgliedschaft §5 Protektorat §6 Gliederung §7 Erwerb der unmittelbaren und besonderen Mitgliedschaft §8 Rechte und Pflichten der Mitglieder §9 Beendigung der Mitgliedschaft §10 Beiträge, Gebühren §11 Organe §12 Delegiertenversammlung §13 Gesamtvorstand §14 Präsidium §15 Gebietsvorstände §16 Jugend im RSB §17 Rechnungsprüfer §18 Ausschüsse §19 Sport §20 Abstimmungen §21 Disziplinarmaßnahmen §22 Verbandsgerichtsbarkeit §23 Anti-Doping-Regelung §24 Vergütung der Verbandstätigkeit §25 Haftung §26 Daten und Datenschutz §27 Auflösung</p>	
<p>§ 1 Name und Sitz</p> <p>Der Verein führt den Namen „Rheinischer Schützenbund e.V. 1872“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Leichlingen.</p> <p>Der Rheinische Schützenbund wird im weiteren RSB genannt.</p> <p>§ 3 Geschäftsjahr</p> <p>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>§ 1 Name , Sitz , Geschäftsjahr</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Verein führt als Verband den Namen „Rheinischer Schützenbund e.V. 1872, im Weiteren RSB genannt. Er ist Landesschützenverband des Deutschen Schützenbundes e.V. für Schieß- und Bogensport innerhalb seiner Verbandsgrenzen in den heutigen Bundesländern Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. Er hat seinen Sitz in Leichlingen und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. 	
<p>§ 2 Zweck</p> <ol style="list-style-type: none"> Der RSB ist der freiwillige Zusammenschluss rheinischer Schützenvereine zur Förderung des Schießsportes und zur Pflege des traditionellen deutschen Schützenbrauchtums. Der RSB ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes e. V. (DSB) und erkennt dessen Satzung 	<p>§ 2 Zwecke, Ziele</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Zwecke und Ziele des RSB sind: a) die Förderung des Sports, insbesondere die Pflege des Schieß- und Bogensports als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport, 	

<p>und Ordnungen an.</p> <p>2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Seine Tätigkeit ist nicht auf wirtschaftliche Vorteile gerichtet; er erstrebt keinen Gewinn. Der RSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen in gemeinnützigem Einsatz nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.</p> <p>3.</p> <p>4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den RSB keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vermögen des RSB.</p> <p>5. Seine Ziele verwirklicht der RSB durch:</p> <p>a) die Pflege des Schießsportes als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport, unter Berücksichtigung des Umweltschutzes und der Dopingvorschriften (lt. Satzung des Deutschen Schützenbundes und der Satzung und Ordnung der Landessportbünde (LSB)).</p> <p>b) die Jugendpflege sowie die Förderung des Nachwuchses im Schießsport,</p> <p>c) die Ausrichtung und Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Verein, Kreis, Bezirk, Gebiet und auf Landesebene,</p> <p>d) die Unterstützung und Beratung der Behörden, Organisationen und Mitgliedsvereine in schießsportlichen Fragen, Versicherungsangelegenheiten usw.,</p> <p>e) die Zusammenarbeit mit den Landessportbünden Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz als Fachverband für den Schießsport,</p> <p>f) die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums als wertvollen Bestandteil unseres kulturellen Lebens.</p> <p>g) die Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern.</p> <p>§ 22 Zweckvermögen</p> <p>Zur Erreichung der in § 2 verzeichneten Zwecke ist, soweit ein Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben erzielt wird, ein Zweckvermögen anzulegen.</p>	<p>b) die Ausrichtung und Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen in der Zuständigkeit des RSB,</p> <p>c) die Pflege und Wahrung des traditionellen Schützenbrauchtums als wertvoller Bestandteil des kulturellen Lebens,</p> <p>d) die Förderung der Jugendhilfe durch die Jugendpflege sowie Förderung des Nachwuchses im Schieß- und Bogensport,</p> <p>e) die Unterstützung und Beratung der Behörden, Organisationen und Mitgliedsvereine in schieß- und bogensportlichen Fragen, Versicherungsangelegenheiten sowie aller sonstigen verwaltungs- und organisationstechnischen Fragen.</p> <p>f) die Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern und mittelbaren Mitgliedern,</p> <p>g) die Erstellung und der Erwerb sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem RSB gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im RSB-Eigentum stehenden Gegenstände,</p> <p>h) die Beteiligung an Kooperationen.</p> <p>2. Zur Erreichung der in § 2 Nr. 1 verzeichneten Zwecke und Ziele ist, soweit ein Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben erzielt wird, ein Zweckvermögen anzulegen.</p> <p>3. Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Organisationen</p> <p>4. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des RSB ist eine Verbandsgeschäftsstelle zu führen die mit einem Geschäftsführer und der notwendigen Anzahl von Angestellten zu besetzen ist. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen der Organe und Ausschüsse des RSB beratend teilzunehmen. Weiteres regeln die Geschäfts- und die Finanzordnung.</p>	

<p>§ 2 Zweck</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Der RSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. 4. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen in gemeinnützigem Einsatz nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. 5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. 6. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des RSB. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des RSB fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. <p>§ 5 Rechte und Pflichten</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des RSB. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Zuwendungen aus Mitteln des RSB erfolgen nur für Verwendungszwecke in Sinne dieser Satzung 	<p>§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der RSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. 2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. 3. Er ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. 4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des RSB. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des RSB fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. 5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den RSB keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vermögen des RSB. 	
<p>§ 2 Zweck</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ...Der RSB ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes e. V. (DSB) und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. 	<p>§ 4 Verbandsmitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der RSB ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes e. V. (DSB) und ggf. der zuständigen Fachschaft/Fachverbände für Sportschießen für die entsprechenden Verbandsgebiete in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. 2. Als Mitglied erkennt der RSB die Satzungen, Richtlinien, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der übergeordneten Organisationen als verbindlich an. 3. Über Mitgliedschaften in weiteren Organisationen entscheidet der Gesamtvorstand des RSB mit einer zweidrittel Mehrheit. 	
	<p>§ 5 Protektorat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Rheinische Schützenbund kann sich einen Protektor wählen. Das Protektorat hat symbolischen, rein repräsentativen und beratenden Charakter. Das Protektorat ist nicht kommerziell ausgerichtet. 2. Der Protektor wird auf Vorschlag des Präsidiums von der Delegiertenversammlung gewählt. Dem vorgeschlagenen Protektor bleibt es vorbehalten, eine solche Wahl anzunehmen oder abzulehnen. 3. Das Protektorat ist auf Lebenszeit des Protektors ausgelegt. Es bleibt Protektor und RSB allerdings freigestellt, aus wichtigem Grund das Protektorat aufzukündigen. Im Falle des RSB ist dafür die einfache Mehrheit einer Delegiertenversammlung erforderlich. 	

<p>§ 7 Gliederung des RSB</p> <p>1. Der RSB gliedert sich in die Gebiete – die Bezirke – die Kreise. Die Gebiete, Bezirke und Kreise vertreten in ihrem Bereich die Interessen des RSB sowie die in ihrem Bereich ansässigen Vereine.</p> <p>2. Die Kreise sind nach ihrer geografischen Lage Untergliederungen der zugehörigen Bezirke im RSB. Die Bezirke sind nach ihrer geografischen Lage Untergliederungen der zugehörigen Gebiete im RSB. Die Gebiete sind nach ihrer geografischen Lage Untergliederungen des RSB. Es wird ein Gliederungsplan erstellt, Änderungen bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes.</p> <p>3. Die Bezirke werden von den Bezirksvorsitzenden geleitet und von diesen dem RSB gegenüber vertreten. Die Aufgaben der Bezirke werden von den Bezirksvorständen wahrgenommen, die nach den Ordnungen und Richtlinien des Verbandes arbeiten. Die Zusammensetzung der Bezirksvorstände wird durch die Satzung der jeweiligen Bezirke geregelt. Die Bezirke haben die Stellung einer Verbandsuntergliederung. Sie sind steuerrechtlich selbständig im Sinne des § 1 Absatz 1 Körperschaftssteuergesetz (KStG) und verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Durch Eintragung in das Vereinsregister erlangen die Bezirke die rechtliche Selbständigkeit. Sie richten ihre Satzungen nach der Satzung, den Entscheidungen, Ordnungen und Richtlinien des RSB aus.</p> <p>4. Die Kreise werden von den Kreisvorsitzenden geleitet und von diesen dem RSB und dem zugehörigen Bezirk gegenüber vertreten. Die Aufgaben der Kreise werden von den Kreisvorständen wahrgenommen, die nach den Ordnungen und Richtlinien des Verbandes und Bezirkes arbeiten. Die Kreise haben die Stellung einer Verbandsuntergliederung. Sie können steuerrechtlich selbständig im Sinne des § 1 Absatz 1 Körperschaftssteuergesetz (KStG) sein und verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Durch Eintragung in das Vereinsregister erlangen die Kreise die rechtliche Selbständigkeit. In diesem Fall wird die Zusammensetzung der Kreisvorstände wird durch die Satzung der jeweiligen Kreise geregelt. Sie richten ihre Satzungen nach der Satzung, den Ordnungen und Richtlinien des RSB und Bezirkes aus.</p> <p>5. Der RSB regelt seine Angelegenheiten ergänzend zu</p>	<p>4. Der Protektor ist beratendes Mitglied im Gesamtvorstand ohne Stimmrecht.</p> <p>§ 6 Gliederung</p> <p>1. Der RSB gliedert sich in Gebiete und Bezirke als Organisationsstrukturen. In den Bezirken können Kreise als Organisationsstrukturen gebildet werden.</p> <p>2. Die Gebiete sind Regionalstrukturen des Verbandes und rechtlich nicht selbständig. Das Gebiet Nord umfasst die Bezirke 01 – 05, das Gebiet Mitte die Bezirke 06 – 10 innerhalb der Verbandsgrenzen im Bundesland Nordrhein-Westfalen, das Gebiet Süd die Bezirke 11 - 15 innerhalb der Verbandsgrenzen im Bundesland Rheinland-Pfalz.</p> <p>3. Die Aufgaben für die Gebiete werden in einer Ordnung geregelt.</p> <p>4. Die Bezirke sind eigenständige, rechtlich selbständige, gemeinnützige und ins Vereinsregister eingetragene Verbands-Organisationsstrukturen. Für sie sind die Satzung und Ordnungen des RSB bindend.</p> <p>5. Im Falle von finanziellen Problemen oder bei Insolvenz hat weder ein Bezirk noch ein Mitglied des Bezirkes Anspruch auf finanzielle Unterstützung durch den RSB. Sollte ein Bezirk insolvent werden oder in der Regel länger als 2 Jahre seine Gemeinnützigkeit verlieren, erlischt seine Eigenschaft als Organisationsstruktur des RSB. In einem solchen Fall ist der RSB verpflichtet, für die Gründung eines neuen Bezirkes als Organisationsstruktur des RSB zu sorgen.</p> <p>6. Die Bezirke haben dafür Sorge zu tragen, dass alle ihre Mitglieder (direkte und indirekte) gemäß § 7 Nr. 1 und Nr. 3 der RSB-Satzung dem RSB vollständig gemeldet werden.</p> <p>7. Die Zusammensetzung der Bezirksvorstände wird durch die Satzung der jeweiligen Bezirke geregelt. Die Bezirksvorstände vertreten ihre Bezirke in den Organen und Ausschüssen des RSB.</p> <p>8. Die Bezirke vertreten in ihrem Bereich die Interessen des RSB sowie die Interessen der in ihrem Bereich ansässigen Mitglieder.</p> <p>9. Die Bezirke dürfen als Gliederungsform nur in dem vom RSB zugewiesenen geographischen Gebiet tätig werden. Ein Gliederungsplan, aus dem der geographische Zuschnitt der Organisationsstrukturen und die Zugehörigkeit der Mitgliedsvereine hervorgehen, wird vom RSB erstellt. Änderungen zum Gliederungsplan bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes des RSB.</p> <p>10. Die Aufsicht über die Kreise unterliegt ausschließlich den entsprechenden Bezirken.</p>	
--	--	--

<p>dieser Satzung grundsätzlich durch Ordnungen und Richtlinien, die die Bezirke und Kreise anerkennen. Zu diesem Zweck erlässt er die Geschäftsordnung für Organisationsstrukturen des RSB. Diese gilt als Mindestanforderung der Satzung für die Kreise und Bezirke.</p> <p>§ 14 Bezirksvorstände</p> <p>1. Die Zusammensetzung des Bezirksvorstandes wird durch dessen Satzung geregelt.</p> <p>2. Die Bezirksvorstände vertreten ihre Bezirke in den Organen und Ausschüssen des RSB. Die Vorstandsmitglieder müssen jeweils einem Verein ihres Bezirkes angehören. Erweiterungen des Bezirksvorstandes, Stimmrechte, Wahlverfahren, Zuständigkeiten und Erledigung von Aufgaben regelt eine Geschäftsordnung.</p>		
<p>§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft (jetzt § 7)</p> <p>1. Unmittelbares Mitglied des RSB können eingetragene Schützenvereine in ihrer Gesamtheit und schießsporttreibende Abteilungen von eingetragenen Sportgemeinschaften werden, deren Gemeinnützigkeit anerkannt ist. Ausnahmen zur Eintragung ins Vereinsregister sind durch die Entscheidung des Gesamtvorstandes im Einzelfall möglich. Die Zwecke der Schützenvereine und der schießsporttreibenden Sportgemeinschaften müssen satzungsgemäß mit dem §2 der Satzung des RSB übereinstimmen.</p> <p>2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Das Aufnahmegesuch muss schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Der Gesamtvorstand entscheidet über das Aufnahmegesuch. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung muss nicht begründet werden. Gegen dessen Entscheidung steht dem Gesuchsteller Beschwerde an die Delegiertenversammlung zu. Mit der Aufnahme erkennen die Mitglieder die Satzungen und die Ordnungen des RSB und DSB an. Der aufgenommene Verein erklärt sich damit einverstanden, dass seine Daten und die Daten seiner Mitglieder an über- und untergeordnete Verbände und Untergliederungen weitergeleitet und von diesen verarbeitet werden (s. auch § 20 Datenschutz).</p> <p>3. Mittelbare Mitglieder des RSB werden durch die Aufnahme eines Vereins die diesem angehören- den Einzelpersonen.</p> <p>4. Die Mitgliedschaft im RSB kann jedoch bei einer Mitgliedschaft in anderen schießsporttreibenden Organisationen versagt werden, wenn diese</p>	<p>§ 7 Erwerb der unmittelbaren und besonderen Mitgliedschaft</p> <p>1. Unmittelbares Mitglied des RSB, im Weiteren Mitglied genannt, können ins Vereinsregister eingetragene gemeinnützige Schützen-, Schieß- und Bogensportvereine in ihrer Gesamtheit sowie schieß- und bogensporttreibende Abteilungen von ins Vereinsregister eingetragenen gemeinnützigen Mehrspartenvereinen mit mindestens einer Sportart werden.</p> <p>2. Ausnahmen von der Eintragung ins Vereinsregister und der Gemeinnützigkeit sind ausschließlich durch die Entscheidung des Gesamtvorstandes des RSB im Einzelfall möglich. An diese Entscheidung sind auch die Bezirke und ggf. deren Kreise gebunden. Zwecke und Ziele der Mitglieder dürfen § 2 der Satzung des RSB nicht widersprechen.</p> <p>3.</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich bei der Verbandsgeschäftsstelle eingereicht werden. b) Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Dazu sind die entsprechenden Bezirke und ggf. Kreise anzuhören. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält von der Verbandsgeschäftsstelle eine schriftliche Aufnahmebestätigung. c) Ein Anspruch auf Aufnahme in den RSB besteht nicht. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Antragssteller Einspruch an die Delegiertenversammlung einlegen, die über die Angelegenheit endgültig entscheidet. 	

<p>Organisationen dem DSB oder entsprechenden internationalen Verbänden, denen der DSB angehört, nicht angeschlossen sind. Eine Ausnahme bilden nur Verbände, mit denen der DSB oder der RSB besondere Vereinbarungen getroffen haben.</p> <p>5. Einzelpersonen, die sich um das Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben, können durch den Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ein Präsident, der nach dem Ausscheiden aus dem Amt zum Ehrenmitglied ernannt wird, ist Ehrenpräsident.</p> <p>6. Die selbstständigen Untergliederungen (Kreise und Bezirke) sind beitragsfreie Mitglieder.</p>	<p>d) Mit der Aufnahme wird das Mitglied auch mittelbares Mitglied im Deutschen Schützenbund und erkennt damit die Satzung und Ordnungen des DSB an. Gleichzeitig ist eine Aufnahme in den zuständigen Landessportbund NRW oder den zuständigen Sportbund in Rheinland Pfalz nachzuweisen.</p> <p>e) Mit der Aufnahme im RSB wird das Mitglied auch unmittelbares Mitglied in dem geographisch zuständigen Bezirk und ggf. Kreis. Mit der einvernehmlichen Aufnahme in den RSB wird die geographische Zuordnung zu Bezirken und Kreisen festgelegt.</p> <p>f) Das aufgenommene Mitglied erklärt sich damit einverstanden, dass Vereinsdaten und personenbezogene Daten seiner Mitglieder (mittelbare Mitglieder) an über- und untergeordnete Verbände und Organisationsstrukturen weitergeleitet und verarbeitet werden (siehe auch § 26 Daten und Datenschutz dieser Satzung).</p> <p>4. Besondere Mitglieder können Vereine und Verbände werden, die die Zwecke des RSB erfüllen und dessen Satzung anerkennen. Die Rechte und Pflichten müssen in einem Vertrag zwischen dem RSB und dem besonderen Mitglied festgelegt werden.</p> <p>5. Einzelpersonen, die sich um den RSB hervorragende Verdienste erworben haben, können durch den Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben eine (1) Stimme in der RSB-Delegiertenversammlung.</p> <p>Ein Präsident, der nach dem Ausscheiden aus dem Amt zum Ehrenmitglied ernannt wird, trägt den Titel Ehrenpräsident.</p> <p>Weitere Ehrungen regelt eine Ehrungsordnung.</p>	
<p>§ 5 Rechte und Pflichten</p> <p>1. Die Mitglieder sind berechtigt:</p> <p>a) an der Delegiertenversammlung und sonstigen Veranstaltungen des RSB teilzunehmen. Die Rechte der unmittelbaren Mitglieder werden durch stimmberechtigte Vertreter (Delegierte ihres jeweils entsendenden Vereins) ausgeübt. Jeder Verein, der den RSB-Beitrag bezahlt hat, hat in der Delegiertenversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht wird durch ein bevollmächtigtes Mitglied des jeweiligen Vereins ausgeübt. Das Stimmrecht kann nicht auf einen anderen Verein übertragen werden.</p> <p>b) die Vergünstigungen von durch den RSB abgeschlossenen Kollektivverträgen und -versicherungen in Anspruch zu nehmen;</p> <p>c) Zuschüsse aus öffentlichen Förderungsmitteln nach den hierfür geltenden Richtlinien zu beantragen,</p>	<p>§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>1. Die Mitglieder sind berechtigt:</p> <p>a) an der Delegiertenversammlung und sonstigen Veranstaltungen des RSB teilzunehmen. Die Rechte der unmittelbaren Mitglieder werden durch stimmberechtigte Vertreter (Delegierte ihres jeweils entsendenden Vereins) ausgeübt.</p> <p>b) die Vergünstigungen von durch den RSB abgeschlossenen Kollektivverträgen und -versicherungen in Anspruch zu nehmen,</p> <p>c) Zuschüsse aus öffentlichen Förderungsmitteln nach den hierfür geltenden Richtlinien zu beantragen,</p> <p>d) die fachliche Beratung durch den RSB, die die Zwecke und Ziele des RSB betreffen, in Anspruch zu nehmen.</p>	

<p>d) die Beratung des RSB in satzungsgemäßen Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen.</p> <p>2. Die unmittelbaren Mitglieder (Vereine) sind verpflichtet,</p> <p>a) die Interessen des RSB zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Ordnungen und Anordnungen zu befolgen.</p> <p>b) alle mittelbaren Mitglieder (d. h. die Mitglieder der RSB-Mitgliedsvereine) an den Landesverband zu melden, den RSB-Beitrag bis zum 31.01. zu zahlen; Vereinsmitglieder, die im Lauf des Jahres beitreten, unverzüglich zu melden und ausscheidende Vereinsmitglieder unverzüglich abzumelden.</p> <p>3. Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des RSB. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Zuwendungen aus Mitteln des RSB erfolgen nur für Verwendungszwecke in Sinne dieser Satzung</p>	<p>2. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet,</p> <p>a) die Interessen des RSB zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Satzung und Ordnungen zu befolgen,</p> <p>b) alle eigenen Mitglieder an den RSB zu melden und Vereinsmitglieder, die im Lauf des Jahres beitreten, sind unverzüglich zu melden,</p> <p>c) den RSB-Beitrag fristgerecht zu zahlen.</p> <p>Die unmittelbaren Mitglieder sowie die Bezirke und ggf. bestehende selbständige Kreise sind verpflichtet, Änderungen ihrer Satzung nach der Eintragung im Vereinsregister, jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit sowie den Beschluss über ihre Auflösung unverzüglich dem Präsidium des RSB schriftlich anzuzeigen.</p>	
<p>§ 6 Verlust der Mitgliedschaft</p> <p>1. Die Mitgliedschaft eines unmittelbaren Mitglieds erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft endet außerdem, wenn ein Verein sich auflöst oder seinen Beitrag nicht entrichtet.</p> <p>2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum RSB ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.</p> <p>3. Der Austritt eines unmittelbaren Mitglieds ist nur am Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss der Geschäftsstelle spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden. Die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bleibt bestehen.</p> <p>4. Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen sonstige Ordnungen oder gegen Anordnungen von Organen oder für den RSB tätigen Mitarbeitern verstoßen, werden in der Disziplinarordnung geregelt. Als Disziplinarmaßnahmen können verhängt werden:</p> <p>1. Verwarnung,</p> <p>2. Verweis,</p> <p>3. zeitliche oder dauernde Amtsunwürdigkeit eines mittelbaren Mitgliedes,</p> <p>4. Veranstaltungssperre,</p> <p>5. Ausschluss eines unmittelbaren Mitglieds.</p>	<p>§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>1. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss.</p> <p>2. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres des RSB zulässig und muss der Verbandsgeschäftsstelle spätestens bis zum 15.11. des Jahres schriftlich erklärt werden. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.</p> <p>3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, gehen alle Rechte, welche sich aus der Zugehörigkeit zum RSB ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.</p> <p>4. Die Beendigung der Mitgliedschaft wird den übergeordneten Stellen und Verbänden angezeigt. Über die Rückgabe eventuell gewährter Bewilligungen oder Zuschüsse entscheiden die vorgenannten Stellen und Verbände entsprechend ihrer Vergaberichtlinien.</p> <p>5. Die Abmeldung eines mittelbaren Mitgliedes ist nur durch entsprechende Abmeldung durch den Verein zum Ende eines Geschäftsjahres des RSB möglich. Eine rückwirkende Abmeldung ist nicht möglich.</p> <p>6. Der Ausschluss eines mittelbaren oder / und unmittelbaren Mitglieds ist möglich, wenn dieses:</p> <p>a) gegen die Satzung oder Ordnungen des RSB verstößt,</p> <p>b) grob fahrlässig oder vorsätzlich die Vorgaben missachtet,</p> <p>c) gegen einen Beschluss eines RSB-Organs verstößt,</p>	

<p>Der Ausschluss eines unmittelbaren Mitgliedes kann erfolgen, wenn es wiederholt oder schwer gegen die Satzung des RSB verstößt, dessen Ordnungen oder Anordnungen gröblich missachtet, gegen einen Beschluss eines Bundesorgans verstößt oder die Interessen des RSB gefährdet hat. Zur Ermittlung, Anhörung und Schlichtung kann das Präsidium den Disziplinarausschuss einsetzen. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag des Präsidiums. Gegen den Ausschluss durch den Gesamtvorstand hat der Betroffene das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde bei dem Präsidium einzulegen. Das Präsidium legt die Beschwerde der nächsten Delegiertenversammlung vor, die endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p>d) die Interessen des RSB gefährdet, e) trotz einer dritten schriftlichen Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt (nur unmittelbare Mitglieder).</p> <p>7. Mit dem Austritt oder Ausschluss eines unmittelbaren Mitglieds verlieren auch dessen Mitglieder ihre Mitgliedsrechte beim RSB, soweit sie nicht noch einem anderen Mitgliedsverein des RSB angehören.</p> <p>8. Über den Ausschluss entscheidet das RSB-Vereinsgericht auf Antrag des Präsidiums.</p>	
	<p>§ 10 Beiträge, Kostenersatz</p> <p>1. Die unmittelbaren Mitglieder zahlen den RSB-Mitgliedsbeitrag. Dieser besteht aus dem Beitrag pro Vereinsmitglied und dem RSB-Sockelbeitrag. Im Mitgliedsbeitrag pro Vereinsmitglied sind Beitragsanteile für den Deutschen Schützenbund, den Landessportbund NRW (für NRW-Vereine) und den Deutschen Olympischen Sportbund enthalten, welche lediglich durchlaufende Posten beim RSB sind. Die Beitragsanteile dieser anderen Organisationen werden nicht separat durch die RSB-Delegiertenversammlung beschlossen. Sie werden in den Mitgliedsbeitrag pro Vereinsmitglied eingerechnet. Die Höhe wird jeweils von diesen Organisationen festgelegt und verändert damit nachfolgend den Beitragssatz des RSB.</p> <p>2. Über die Höhe und Fälligkeit des RSB-Anteils am Mitgliedsbeitrag pro Vereinsmitglied und des RSB-Sockelbeitrages, des Aufnahmebeitrages und der Umlagen für den RSB entscheidet die Delegiertenversammlung. Umlagen können in Höhe bis zum sechsfachen des jährlichen RSB-Mitgliedsbeitrages pro Vereinsmitglied festgesetzt werden.</p> <p>3. Über die Höhe der Erstattung und Fälligkeit sonstiger entstandener Kosten entscheidet der Gesamtvorstand.</p> <p>4. Das Präsidium ist berechtigt, Mitgliedern in begründeten Einzelfällen Beiträge, Kostenersatz oder Umlagen ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden.</p> <p>5. Weiteres regelt eine Finanzordnung.</p>	
<p>§ 8 Organe</p> <p>1. Die Organe des RSB sind:</p> <p>a) die Delegiertenversammlung b) die Jugend-Delegiertenversammlung c) das Präsidium d) der Gesamtvorstand e) die Gebietsvorstände f) die Bezirksvorstände g) die Kreisvorstände h) der Jugendausschuss</p>	<p>§ 11 Organe</p> <p>1. Die Organe des RSB sind:</p> <p>a) die Delegiertenversammlung b) der Gesamtvorstand c) das Präsidium d) die Gebietsdelegiertenversammlungen e) die Gebietsvorstände f) die Jugend-Delegiertenversammlung g) der Jugendvorstand h) der Jugendausschuss</p>	

<p>j) der Jugendvorstand</p> <p>2. Die Amtszeit des Präsidiums, der Gebiets-, Bezirks- und Kreisvorstände sowie der von den Organen des RSB bestellten Mitarbeiter beträgt vier Jahre. Alle zwei Jahre wird ein Teil des Präsidiums bzw. der Vorstände neu gewählt (s. § 11 Präsidium). Nähere Ausführungen werden in der Ordnung für die Kreise, die Bezirke und die Gebiete gemacht. Die jeweiligen Neuwahlen sind alle im gleichen Jahr durchzuführen.</p>	<p>2. Rechtsorgane des RSB sind</p> <ol style="list-style-type: none"> a) das RSB-Verbandsgericht, b) der Gesamtvorstand soweit dieser über Beschwerden gegen Entscheidungen des RSB-Verbandsgerichts entscheidet. 	
<p>§ 9 Delegiertenversammlung</p> <p>1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des RSB. Sie tritt jährlich einmal zusammen und wird vom Präsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen einberufen. Die Einladung erfolgt entweder über die Verbandszeitung, per Brief oder auf der Homepage des RSB. Zusätzlich kann auch per Email eingeladen werden. Maßgebend ist die letzte mitgeteilte Postanschrift oder E-Mail-Adresse.</p> <p>Ab dem Jahr 2012 findet alle zwei Jahre ein großer Rheinischer Schützentag (über 2 Tage) statt. In den geraden Jahren (ab 2012) wird nur noch die Delegiertenversammlung durchgeführt und in den ungeraden Jahren (ab 2013) der große Schützentag (zwei Tage).</p> <p>2. Die Delegiertenversammlung besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> a) den Delegierten der Vereine gemäß § 5, Abs. 1, b) den stimmberechtigten Mitgliedern des Gesamtvorstandes, c) den Kreisvorsitzenden oder ihren Stellvertretern, d) den Ehrenmitgliedern. <p>3. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums, b) die Neuwahl und die Bestätigung von Präsidiumsmitgliedern, c) die Entlastung des Präsidiums, d) die Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums und des Gesamtvorstandes (§ 12 Abs. 3f), e) die Wahl von vier Rechnungsprüfern. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt vier Jahre. Jedes Jahr wird ein Rechnungsprüfer gewählt. Einmalige Wiederwahl ist möglich. f) die Wahl des stellvertretenden Schatzmeisters, g) die Genehmigung des vom Schatzmeister 	<p>§ 12 Delegiertenversammlung</p> <p>1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des RSB. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird vom Präsidenten oder im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen einberufen.</p> <p>Die Einladung erfolgt in Textform und über die Internetseite des RSB. Maßgebend ist die letzte mitgeteilte Postanschrift bzw. Emailadresse.</p> <p>Mit der Einberufung sind gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben und die vorliegenden Tagungsunterlagen beizufügen (z.B. Anträge). Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.</p> <p>2. Die Delegiertenversammlung besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> a) den Delegierten der Vereine gemäß § 7, Abs. 1, b) den stimmberechtigten Mitgliedern des Gesamtvorstandes, c) den Kreisvorsitzenden oder ihren Stellvertretern,) d) den Ehrenmitgliedern. <p>Eine Stimmübertragung und Stimmbündelung ist ausgeschlossen.</p> <p>3. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums b) die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer, c) die Entlastung des Präsidiums, d) die Neuwahl der Präsidiumsmitglieder, e) die Bestätigung des von der Jugend-Delegiertenversammlung gewählten Landesjugendleiters als Vizepräsident Jugend, f) die Bestätigung der in den Gebieten gewählten Gebietsvorsitzenden g) die Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums und des Gesamtvorstandes, h) die Wahl der Rechnungsprüfer, i) die Genehmigung der vom Vizepräsidenten Finanzen 	

<p>vorzulegenden Haushaltsplanes,</p> <p>h) die Festsetzung des RSB-Beitrages,</p> <p>i) Satzungsänderungen,</p> <p>j) die Auflösung des RSB.</p> <p>4. Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Der Präsident kann die Versammlungsleitung auf eine Person seiner Wahl delegieren. Über den Verlauf der Tagung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Präsidenten und Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll muss in der Verbandszeitung, per Brief, per Email oder auf der Homepage des RSB innerhalb von sechs Monaten veröffentlicht werden.</p> <p>5. Die außerordentliche Delegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des RSB es erfordert oder wenn die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes oder ein Drittel der stimmberechtigten Delegierten es schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen.</p> <p>6. Anträge zur Delegiertenversammlung müssen mindestens drei Wochen vorher bei der Geschäftsstelle eingereicht und von dieser dem Gesamtvorstand mitgeteilt werden. Bei verspäteter Einreichung entscheidet die Versammlung über die Zulassung.</p>	<p>vorzulegenden Haushaltspläne,</p> <p>j) die Festsetzung des RSB-Anteils am Mitgliedsbeitrag pro Vereinsmitglied, des RSB-Sockelbeitrages, des Aufnahmebeitrags und der Umlagen,</p> <p>k) die Entscheidung über Anträge an die Delegiertenversammlung,</p> <p>l) Satzungsänderungen,</p> <p>m) die Auflösung des RSB.</p> <p>4. Anträge an die Delegiertenversammlung sind unverzüglich nach Eingang auf der Internetseite des RSB zu veröffentlichen. Sie müssen mindestens drei Wochen vor dem Termin der Delegiertenversammlung bei der Verbandsgeschäftsstelle eingereicht werden. Bei verspäteter Einreichung entscheidet die RSB-Delegiertenversammlung über die Zulassung.</p> <p>5. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des RSB es erfordert oder wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstandes oder ein Drittel der unmittelbaren Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen</p>	
<p>§ 12 Gesamtvorstand</p> <p>1. Der Gesamtvorstand besteht aus:</p> <p>a) den Mitgliedern des Präsidiums,</p> <p>b) den gewählten Vorsitzenden der Bezirke oder ihren Stellvertretern,</p> <p>c) dem stellvertretenden Schatzmeister (ohne Stimmrecht)</p> <p>d) den stellvertretenden Landessportleitern,</p> <p>e) der stellvertretenden Landesdamenleiterin,</p> <p>f) den stellvertretenden Landesjugendleitern,</p> <p>g) dem Landesbeauftragten für den Leistungssport Schießen in Rheinland-Pfalz, wenn er im Gebiet Süd wohnhaft ist. Ist das nicht der Fall benennt der Gebietsvorstand (Süd) einen Vertreter für den Leistungssport im Gebiet Süd,</p> <p>h) einem Vertreter des RSB in der Fachschaft Sportschießen beim Landessportbund NRW</p> <p>i) dem Pressereferenten,</p> <p>j) dem Lehrreferenten.</p> <p>2. Der Gesamtvorstand wird vom Präsidenten mindestens zweimal im Jahr einberufen. Mit der schriftlichen Einberufung, die mit einer Frist von drei Wochen zu erfolgen hat, ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben. Der Gesamtvorstand muss vom Präsidenten einberufen werden, wenn dies 1/3 der Mitglieder des Gesamtvorstandes schriftlich,</p>	<p>§ 13 Gesamtvorstand</p> <p>1. Der Gesamtvorstand besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern:</p> <p>a) den Mitgliedern des Präsidiums,</p> <p>b) den Vorsitzenden der Bezirke oder ihren Stellvertretern,</p> <p>c) einem volljährigen Jugendsprecher oder seinem volljährigen Vertreter,</p> <p>d) dem Landessportleiter Leistungssport</p> <p>e) dem Landessportleiter Schießsport</p> <p>f) dem Landessportleiter Bogensport,</p> <p>den Mitgliedern ohne Stimmrecht:</p> <p>g) dem Geschäftsführer des RSB,</p> <p>h) dem Pressereferenten,</p> <p>i) dem Referenten für Waffenrecht/Schießstandbau,</p> <p>j) dem Datenschutzbeauftragten,</p> <p>k) dem Protektor,</p> <p>l) dem Protokollführer.</p> <p>2. Der Gesamtvorstand wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, mindestens zweimal im Jahr unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen einberufen. Mit der Einberufung sind gleichzeitig die Tagesordnung und die Tagungsunterlagen zu übermitteln.</p>	

unter Angabe des Zweckes und der Gründe für die Einberufung, verlangt. Erfolgt die Einberufung nicht innerhalb von vier Wochen nach der Antragstellung, können die Antragsteller selbst den Gesamtvorstand einberufen. Über den Verlauf der Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

3. Der Gesamtvorstand ist zuständig für:

- a) die Erledigung aller RSB-Geschäfte, die nicht dem Präsidium oder der Delegiertenversammlung übertragen sind,
- b) die Beratung des Präsidiums in allen wichtigen Angelegenheiten,
- c) die Geschäftsordnungen der RSB-Organe sowie für sonstige Ausführungsbestimmungen, Ordnungen und Richtlinien, insbesondere für die Anti-Doping Ordnung,
- d) die Bestellung des Disziplinarausschusses und von weiteren Ausschüssen (§ 16),
- e) die Bestätigung
 - der stellvertretenden Landessportleiter und der stellvertretenden Landesdamenleiterin,
 - der Referenten und Sachbearbeiter und des RSB-Datenschutzbeauftragten,
 - der stellvertretenden Landesjugendleiter, die von der Jugend-Delegiertenversammlung gewählt werden,
- f) die Suspendierung von Mitgliedern des Präsidiums bzw. des Gesamtvorstandes, die für den RSB nicht mehr tragbar sind, bis zur nächsten Delegiertenversammlung, die über eine Abberufung entscheidet. Bei Suspendierung von mehr als 2 Mitgliedern des Präsidiums bestimmt der Gesamtvorstand eine Frist, innerhalb der eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen ist, die nötigenfalls die erforderlichen Ergänzungswahlen durchzuführen hat,
- g) die Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen des Präsidiums,
- h) die Aufnahme neuer Mitgliedsvereine,
- i) den Ausschluss von Mitgliedern,
- j) Satzungsänderungen aus steuerlichen Gründen,
- k) den An- und Verkauf von Grundstücken und deren Belastung,
- l) die Bestätigung von Disziplinarmaßnahmen.

Der Gesamtvorstand muss vom Präsidenten einberufen werden, wenn dies **ein Drittel** der stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstandes schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe für die Einberufung, verlangt. Erfolgt die Einberufung nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Antragstellung, können die Antragsteller selbst den Gesamtvorstand einberufen.

3. Die Tagesordnung der Gesamtvorstandssitzung kann in einen öffentlichen und nichtöffentlichen Teil unterteilt werden.
4. Der Gesamtvorstand ist zuständig für:
 - a) die Erledigung aller RSB-Geschäfte, die nicht dem Präsidium oder der Delegiertenversammlung übertragen sind,
 - b) die Beratung des Präsidiums in allen wichtigen Angelegenheiten,
 - c) die Erstellung, Änderung und Aufhebung der **Ordnungen**, Richtlinien und sonstiger Vorgaben, die nicht Bestandteil der Satzung sind,
 - d) die Berufung von Ausschüssen und die Bestellung von sach- und fachkundigen Personen, die das Präsidium und den Gesamtvorstand unterstützen sollen. Ein Sportausschuss Leistungssport, **ein Sportausschuss Schießsport- und ein Sportausschuss Bogensport** sind jeweils zwingend vorgeschrieben.
 - e) die Bestellung und Abberufung
 - der Mitglieder der Ausschüsse, **sofern es sich nicht um geborene Ausschussmitglieder handelt**
 - des Datenschutzbeauftragten,
 - des Protokollführers,
 - des Anti-Doping-Beauftragten,
 - f) die Bestätigung und Abberufung
 - der Ausschussvorsitzenden gemäß §18, Nr. 4 und 5.
 - der Referenten, die vom Schießsport- und vom Bogensportausschuss gewählt werden,
 - g) die Suspendierung von Mitgliedern des Präsidiums. Die nächste Delegiertenversammlung entscheidet über eine Abberufung. Bei Suspendierung von mehr als 2 Mitgliedern des Präsidiums ist eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen,
 - h) die kommissarische **Bestellung** für ein ausgeschiedenes Präsidiumsmitglied,
 - i) die Beschlussfassung des Jahresabschluss zur Vorlage bei der Delegiertenversammlung,
 - j) die Beschlussfassung zur Bildung von zweckgebundenen Rücklagen,
 - k) die Beschlussfassung über einen Nachtragshaushalt zur Vorlage bei der Delegiertenversammlung,
 - l) die Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen des Präsidiums,
 - m) die Bestätigung von Disziplinarmaßnahmen,
 - n) die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - o) den Ausschluss von Mitgliedern und selbständigen **Organisationsstrukturen**,
 - p) den An- und Verkauf von Grundstücken und deren Belastung,

	q) die Entscheidung, anderen Vereinen und Organisationen beizutreten.	
<p>§ 11 Präsidium</p> <p>1. Das Präsidium besteht aus:</p> <p>a) dem Präsidenten, b) den drei Vizepräsidenten (= Gebietsvorsitzende), c) dem Schatzmeister, d) dem Landessportleiter, e) der Landesdamenleiterin, f) dem Landesjugendleiter.</p> <p>2. Der Präsident, die Vizepräsidenten, der Schatzmeister, der Landessportleiter und die Landesdamenleiterin werden von der Delegiertenversammlung in zwei Gruppen im Abstand von zwei Jahren gewählt. Das Vorschlagsrecht für die Vizepräsidenten liegt bei den jeweiligen Gebieten. Die Wahl erfolgt in der Delegiertenversammlung durch alle Delegierten. Im gleichen Jahr werden jeweils gewählt: Der Präsident, der Vizepräsident Süd, der Schatzmeister, die Landesdamenleiterin. Zwei Jahre später werden gewählt: die Vizepräsidenten Nord und Mitte, der Landessportleiter. Die Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Stimmzettel. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann offen abgestimmt werden. Gewählt ist, wer</p> <p>a) bei der Wahl des Präsidenten mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenanzahl nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen im ersten Wahlgang erhielten.</p> <p>b) bei den übrigen Wahlen die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Wiederwahl ist zulässig. Der von der Jugend-Delegiertenversammlung gewählte Landesjugendleiter bedarf der Bestätigung der Delegiertenversammlung.</p> <p>Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, bestellt bzw. bestätigt der Gesamtvorstand einen Nachfolger bis zur nächsten Delegiertenversammlung. Auf der nächsten Delegiertenversammlung erfolgt eine Neuwahl bzw. eine Bestätigung für die Position für den Rest der Amtszeit.</p> <p>3. Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Präsidiumsmitglieder, unter denen sich der Präsident oder einer der Vizepräsidenten befinden muss, vertreten den RSB gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>4. Der Präsident beruft die Präsidiumssitzungen ein und leitet sie. Über den Verlauf der Sitzungen ist ein Protokoll</p>	<p>§ 14 Präsidium</p> <p>1. Das Präsidium besteht aus folgenden gleichberechtigten Mitgliedern:</p> <p>a) dem Präsidenten, b) den 3 Gebietsvorsitzenden als Vizepräsidenten Nord, Mitte und Süd c) dem Vizepräsidenten Finanzen, d) dem Vizepräsidenten Jugend</p> <p>welche weiteren Präsidiumspositionen einzurichten und zu wählen sind, ist durch die Delegiertenversammlung festzulegen.</p> <p>2. Das Präsidium kann zu Beratungszwecken und zur Erledigung besonderer Aufgaben fach- und sachkundige RSB-Mitglieder berufen. Diese müssen vom Gesamtvorstand bestätigt werden und nehmen als kooptierte Präsidiumsmitglieder an den Präsidiumssitzungen nur beratend teil.</p> <p>3. Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Präsidiumsmitglieder, unter denen sich der Präsident oder einer seiner Stellvertreter befinden muss, vertreten den RSB gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>4. Die Mitglieder des Präsidiums werden, sofern sie nicht von anderen Gremien gewählt werden, von der Delegiertenversammlung für vier Jahre in zwei Gruppen im Abstand von zwei Jahren, gewählt. Von anderen Gremien gewählte Präsidiumsmitglieder bedürfen der Bestätigung der nächstfolgenden Delegiertenversammlung. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als vier Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.</p> <p>Im gleichen Jahr werden der Präsident und die Vizepräsidenten unter 1.x) bis 1.x) gewählt. Zwei Jahre später werden die Vizepräsidenten unter 1.x) bis 1.x) gewählt.</p> <p>5. Die Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Stimmzettel. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann offen abgestimmt werden. Gewählt ist, wer</p> <p>a) bei der Wahl des Präsidenten mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenanzahl nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen im ersten Wahlgang erhielten.</p> <p>b) bei den übrigen Wahlen die meisten gültigen Stimmen erhalten hat.</p> <p>Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>6. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, bestellt der Gesamtvorstand ein entsprechendes kommissarisches Präsidiumsmitglied bis zur nächsten Delegiertenversammlung.</p>	

<p>anzufertigen.</p> <p>5. Das Präsidium ist für die sorgsame Verwaltung des Bundesvermögens verantwortlich. Zur Verfügung über das Bundesvermögen ist das Präsidium nur im Rahmen eines von der Delegiertenversammlung beschlossenen Haushaltsplanes ermächtigt, soweit es sich nicht um die Bestreitung laufender und notwendiger Ausgaben handelt. Für ordnungsgemäße Buchführung ist Sorge zu tragen. Jährlich hat eine Prüfung der Bücher durch die Rechnungsprüfer zu erfolgen. Alle Prüfungsberichte sind den Mitgliedern des Präsidiums innerhalb von vier Wochen nach erfolgter Prüfung zuzustellen.</p> <p>6. Zur Erledigung der laufenden Bundesgeschäfte ist eine Geschäftsstelle einzurichten, die mit einem Geschäftsführer und der notwendigen Anzahl von Angestellten zu besetzen ist. Bestellung und Entlassung des Geschäftsführers erfolgt durch das Präsidium. Er nimmt an den Sitzungen der Organe und Ausschüsse des RSB beratend teil. Die Gehaltsregelung obliegt dem Präsidium. Jedem Mitglied des Präsidiums steht das Recht zu, jederzeit in die Geschäftsführung in allen Teilen Einsicht zu nehmen.</p> <p>7. Im Übrigen regelt eine Geschäftsordnung für das Präsidium die Verteilung der Aufgaben im Einzelnen und die Vertretung im Innenverhältnis.</p> <p>8. Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an allen Sitzungen der Vereine teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen zu jedem Punkt der Tagesordnung das Wort zu erteilen.</p>	<p>Auf der nächsten Delegiertenversammlung erfolgt eine Neuwahl für die Position für den Rest der Amtszeit.</p> <p>7. Liegt das Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes zwischen der Gesamtvorstandssitzung und der Delegiertenversammlung und kann die Tagesordnung der Delegiertenversammlung nicht mehr fristgerecht erweitert werden, wählt die Delegiertenversammlung ein entsprechendes kommissarisches Präsidiumsmitglied für die Zeit bis zur nächsten Delegiertenversammlung. Die Tagesordnung muss in diesem Fall über einen Dringlichkeitsantrag entsprechend erweitert werden.</p> <p>8. Das Präsidium ist für die sorgsame Verwaltung des RSB-Vermögens verantwortlich. Zur Verfügung über das RSB-Vermögen ist das Präsidium nur im Rahmen eines von der Delegiertenversammlung beschlossenen Haushaltsplanes ermächtigt, soweit es sich nicht um die Bestreitung laufender und notwendiger Ausgaben handelt. Für ordnungsgemäße Buchführung ist Sorge zu tragen. Jährlich hat eine Prüfung der Bücher durch die Rechnungsprüfer zu erfolgen. Alle Prüfungsberichte sind den Mitgliedern des Präsidiums innerhalb von 21 Tagen nach erfolgter Prüfung zuzuleiten.</p> <p>9. Das Präsidium tagt zur Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben regelmäßig. Dazu wird vom Präsidenten oder im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter eingeladen. Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich. Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung.</p> <p>10. Die Mitglieder des Präsidiums oder ein Beauftragter des Präsidiums haben das Recht, an allen Sitzungen der Organe, Ausschüsse, Organisationsstrukturen und Mitglieder teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen zu jedem Punkt der Tagesordnung das Wort zu erteilen.</p>	
<p>§ 13 Gebietsvorstände</p> <p>1. Gebietsvorstände werden gebildet und bestehen aus:</p> <p>a) dem Gebietsvorsitzenden, als geborenem Mitglied (= Vizepräsident des RSB). Er vertritt sein Gebiet und muss in ihm wohnhaft sein.</p> <p>b) dem stellvertretenden Gebietsvorsitzenden (Domizilpflicht wie bei 1a),</p> <p>c) den Bezirksvorsitzenden des Gebietes.</p> <p>2. Erweiterungen des Gebietsvorstandes, Zuständigkeiten und Erledigung von Aufgaben regelt eine Geschäftsordnung.</p> <p>3. Im Bundesland Rheinland-Pfalz vertritt der Gebietsvorsitzende mit dem Gebietsvorstand die Angelegenheiten des RSB gegenüber dem Landessportbund Rheinland-Pfalz und den Fachverbänden Sportschießen Rheinland und Rheinhessen. Näheres regelt die Ordnung für Kreise, Bezirke und Gebiete.</p>	<p>§ 15 Gebietsvorstände</p> <p>1. Gebietsvorstände werden gebildet und bestehen aus:</p> <p>a) dem Gebietsvorsitzenden, der seinen Hauptwohnsitz im jeweiligen Gebiet haben muss.</p> <p>b) dem stellvertretenden Gebietsvorsitzenden (Domizilpflicht wie bei 1a),</p> <p>c) den Bezirksvorsitzenden des Gebietes oder ihren Stellvertretern.</p> <p>2. Erweiterungen des Gebietsvorstandes, Zuständigkeiten und Erledigung von Aufgaben regelt eine Ordnung.</p>	

<p>4. Im Bundesland NRW vertreten die Vorsitzenden der Gebiete Mitte und Nord den RSB gegenüber dem LSB NRW über die Fachschaft Sportschießen NRW.</p> <p>5. Der Präsident hat das Recht, die Vertretungen der Gebiete gegenüber den Landessportbünden, der Fachschaft Sportschießen NRW und den Fachverbänden Sportschießen Rheinland und Rheinhessen mit wahrzunehmen.</p> <p>§ 14 Bezirksvorstände entfällt</p> <p>§ 15 Kreisvorstände entfällt</p>		
<p>§10 Jugend des RSB</p> <p>Die Jugend des RSB führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel, die im Haushalt des RSB auszuweisen sind.</p> <p>Die Jugend-Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Sportjugend des RSB (lt. § 8, 1 b). Die Jugend des RSB gibt sich eine Jugendordnung, in der Zugehörigkeit, Aufgaben, Befugnisse und Verfahrensregeln festgelegt werden. Die Jugendordnung bedarf nach §12, 3c der Bestätigung durch den Gesamtvorstand.</p>	<p>§ 16 Jugend im RSB</p> <p>1. Die Jugend im RSB ist die Gemeinschaft aller mittelbaren Mitglieder, die noch nicht 27 Jahre alt sind. Sie ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des RSB.</p> <p>Die Jugend im RSB führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung und der sonstigen Ordnungen des RSB selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden öffentlichen Mittel und der ihr zugewiesenen Mittel, die im Haushalt des RSB auszuweisen sind.</p> <p>3. Die Jugend im RSB gibt sich eine Jugendordnung, in der Zugehörigkeit, Aufgaben, Befugnisse und Verfahrensregeln festgelegt werden. Die Ordnung für die Jugend bedarf der Bestätigung durch den Gesamtvorstand.</p>	
<p>§ 9 Delegiertenversammlung</p> <p>Nr. 3 e) die Wahl von vier Rechnungsprüfern. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt vier Jahre. Jedes Jahr wird ein Rechnungsprüfer gewählt. Einmalige Wiederwahl ist möglich.</p>	<p>§ 17 Rechnungsprüfer</p> <p>1. Die Delegiertenversammlung wählt jedes 2. Jahr zwei der vier Rechnungsprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand und dem Jugendvorstand als stimmberechtigte Mitglieder angehören dürfen.</p> <p>2. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt vier Jahre. Die einmalige Wiederwahl ist möglich.</p> <p>3. Die Rechnungsprüfer prüfen jährlich die Verbandskasse und die Kassen der Gebiete für das abgeschlossene Geschäftsjahr des RSB und berichten auf der folgenden Delegiertenversammlung über das Prüfungsergebnis. Basierend auf dem Prüfungsergebnis stellen die Rechnungsprüfer einen Antrag auf Entlastung für das Präsidium.</p> <p>4. Weiteres regelt eine Finanzordnung.</p>	
<p>§ 16 Ausschüsse</p> <p>Der Gesamtvorstand kann auf Antrag Ausschüsse berufen. Diese sind zuständig für die Beratung und</p>	<p>§ 18 Ausschüsse und Ordnungen</p> <p>1. Ständige Ausschüsse des RSB sind:</p> <p>a) im Bereich des Sports:</p> <p>aa) der Sportausschuss Leistungssport</p>	

<p>Unterstützung des Gesamtvorstandes und des Präsidiums. Die Arbeit der Ausschüsse regelt eine entsprechende Ordnung.</p>	<p>ab) der Sportausschuss Sportschießen ac) der Sportausschuss Bogensport b) der Lehrausschuss c) der Frauenausschuss d) der Finanzausschuss e) der Ehrungsausschuss f) der Ausschuss für Tradition und Brauchtum</p> <p>2. Der Gesamtvorstand kann auf Antrag des Präsidiums weitere Ausschüsse benennen.</p> <p>3. Die Arbeit der Ausschüsse sowie deren Zusammensetzung regeln entsprechende Ordnungen. Diese Ordnungen geben sich die Ausschüsse selbst und werden vom Gesamtvorstand bestätigt.</p>	
<p>§ 17 Sport</p> <p>Zur Gewährleistung des Sportbetriebes sind die Sportleitung und der Sportausschuss unter Leitung des Landessportleiters zwingend vorgeschrieben. Näheres regelt eine Ordnung.</p>	<p>§ 19 Sport</p> <p>1. Die Sportstruktur des RSB gliedert sich in: a) Sportausschuss Leistungssport b) Sportausschuss Sportschießen c) Sportausschuss Bogensport</p> <p>2. Den Ausschüssen Leistungssport, Sportschießen und Bogensport ist die Landessportleitung übergeordnet. Die Ausschüsse sind untereinander gleichberechtigt.</p> <p>3. Die Landessportleitung besteht aus a) dem Vizepräsidenten Sport (Vorsitz) b) dem Vizepräsidenten Jugend oder einem seitens des Jugendvorstandes beauftragen Vertreters c) dem Landessportleiter Leistungssport d) dem Landessportleiter Sportschießen e) dem Landessportleiter Bogensport</p>	
<p>§ 18 Abstimmungen</p> <p>1. Organe und Ausschüsse sind bei Einhaltung der in der Satzung oder zuständigen Ordnung genannten Einladungstermine in jedem Fall beschlussfähig.</p> <p>2. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung es nicht anders regelt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit im Präsidium entscheidet die Stimme des amtierenden Präsidenten.</p> <p>3. Bei Satzungsänderungen oder bei Beschlussfassung über die Auflösung des RSB ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.</p> <p>4. Stimmberechtigt in Organen sind jeweils die satzungsgemäßen Mitglieder.</p> <p>5. Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme, auch wenn er mehrere Ämter vertritt.</p>	<p>§ 20 Abstimmungen</p> <p>1. Organe und Ausschüsse sind bei Einhaltung der in der Satzung oder zuständigen Ordnungen und Richtlinien genannten Einladungsfristen in jedem Fall beschlussfähig.</p> <p>2. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung es nicht anders regelt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit im Präsidium entscheidet die Stimme des Präsidenten.</p> <p>3. Bei Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder bei Beschlussfassung über die Auflösung des RSB ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich</p> <p>4. Stimmberechtigt in Organen sind jeweils die satzungsgemäßen Mitglieder.</p> <p>5. Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme, auch wenn er</p>	

	mehrere Funktionen innehat oder mehrere Mitglieder vertritt.	
	<p>§ 21 Disziplinarmaßnahmen</p> <p>Gegen mittelbare und unmittelbare Mitglieder sowie Bezirke und Kreise bzw. deren gewählte Vertreter, können folgende Disziplinarmaßnahmen verhängt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verwarnung b) Verweis c) Feststellung der zeitlichen oder dauernden Amtsunwürdigkeit d) Ausschluss von Veranstaltungen e) Geldbuße f) Aberkennung von Ehrungen g) Ruhen der Mitgliedschaft h) Ausschluss eines mittelbaren oder unmittelbaren Mitglieds 	
	<p>§ 22 Verbandsgerichtsbarkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rechtsorgane des RSB sind das RSB-Verbandsgericht und der Gesamtvorstand bei Entscheidungen über Beschwerden gegen Entscheidungen des RSB-Verbandsgerichts. 2. Das Präsidium überwacht die Einhaltung des RSB-Rechts, soweit die Satzung diese Aufgabe nicht anderen Stellen zuweist. Stellt das Präsidium aufgrund eigener Ermittlungen oder aufgrund einer Anzeige einen Verstoß gegen die Regelungen des RSB fest, kann das Präsidium einen Antrag auf Ermittlung, Anhörung und Schlichtung oder Sanktion beim RSB-Verbandsgericht stellen. 3. Das RSB-Verbandsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. 4. Das RSB-Verbandsgericht ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Das RSB-Verbandsgericht entscheidet über Streitigkeiten zwischen dem RSB und seinen mittelbaren und unmittelbaren Mitgliedern sowie auf Antrag über Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern untereinander und Verstöße gegen das RSB-Recht. <p>Es nimmt seine Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen des RSB und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Deutschen Schützenbundes (DSB) sowie des in der Bundesrepublik Deutschland und der EU geltenden Rechts wahr.</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. Das RSB-Verbandsgericht entscheidet über <ul style="list-style-type: none"> a) die Verhängung von Sanktionen gemäß § 21. b) Zulassungs- und Nominierungsstreitigkeiten, einschließlich der damit zusammenhängenden Fragen, z.B. der Werbung. c) Streitigkeiten über die Vergabe von Veranstaltungen des RSB. d) Streitigkeiten zwischen dem RSB und seinen unmittelbaren Mitgliedern sowie der Mitglieder untereinander, die sich aus 	

	<p>dem Mitgliedschaftsverhältnis oder etwaiger Vertragsverhältnisse zum RSB ergeben.</p> <p>e) Streitigkeiten zwischen den Organen und Ausschüssen des RSB insbesondere hinsichtlich der einheitlichen Auslegung und Anordnung der Satzung, der Ordnungen und Richtlinien.</p> <p>6. Verstöße gegen die den Sport betreffenden Regelungen werden durch die in den sportlichen Regelungen benannten Gremien verfolgt und geahndet.</p> <p>7. Das Verfahren vor dem RSB-Verbandsgericht wird in einer Rechtsordnung geregelt und hat dem Rechtsstaatsprinzip Rechnung zu tragen.</p> <p>a) Dem betroffenen Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren. Der verfahrenseinleitende Antrag mit der Begründung ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Ihm ist eine angemessene Frist der Stellungnahme zu gewähren. Diese ist mindestens mit einem Monat ab Zugang des Mitteilungsschreibens zu bemessen.</p> <p>b) Die Entscheidung des RSB-Verbandsgerichts ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mit Begründung mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen</p> <p>8. Rechtsmittel</p> <p>a) Gegen den Ausschluss durch das RSB-Verbandsgericht kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung des RSB-Verbandsgerichts schriftlich Beschwerde beim Präsidium einlegen.</p> <p>b) Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zugang der Entscheidung des RSB-Verbandsgerichts schriftlich zu begründen.</p> <p>9. Über die Beschwerde entscheidet der Gesamtvorstand auf seiner nächsten Sitzung. Die Entscheidung des Gesamtvorstands ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mit Begründung mittels eingeschriebenen Brief mitzuteilen und wird mit Zugang bei dem betroffenen Mitglied wirksam.</p> <p>10. Der ordentliche Rechtsweg ist erst zulässig nach Zugang der Entscheidung des Gesamtvorstands bei dem betroffenen Mitglied.</p>	
<p>§ 20 Anti-Doping-Regelung</p> <p>1. Der RSB verpflichtet sich, das Dopingverbot auf der Grundlage des NADA-Codes zu beachten und durchzusetzen, um Sportler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und Fairness und Glaubwürdigkeit im sportlichen Wettbewerb zu erhalten.</p> <p>2. Der RSB bekämpft jede Form des Dopings und tritt in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Schützenbund</p>	<p>§ 23 Anti-Doping-Regelung</p> <p>1. Der RSB verpflichtet sich, das Dopingverbot auf der Grundlage des NADA-Codes zu beachten und durchzusetzen, um Sportler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und Fairness und Glaubwürdigkeit im sportlichen Wettbewerb zu erhalten.</p> <p>2. Der RSB bekämpft jede Form des Dopings und tritt in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Schützenbund (DSB) für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder</p>	

<p>(DSB) für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden.</p> <p>3. Der RSB erkennt insbesondere die Anti- Doping-Regelungen des DSB der Satzung des DSB in der jeweils geltenden Fassung an.</p> <p>4. Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping- Regelungen können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom RSB auf den DSB übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen. Alle Streitigkeiten werden nach dem Anti- Doping-Regelwerk des DSB unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, auch für den einstweiligen Rechtsschutz entschieden. Die Verbandsmitglieder, Amtsträger, Trainer und Athleten sind verpflichtet, Entscheidungen des DSB anzuerkennen und umzusetzen.</p> <p>5. Während und außerhalb von Wettkämpfen des RSB können, auch unangemeldet, Doping-Kontrollen durchgeführt werden.</p> <p>6. Der Gesamtvorstand beruft einen Anti- Doping-Beauftragten. Dieser berät den RSB in Anti-Doping- Angelegenheiten und ist Ansprechpartner für Athleten, Trainer, die NADA und den Anti-Doping-Beauftragten des DSB, dem er Vorfälle zur Einleitung eines Verfahrens meldet, wenn nach seiner Auffassung ein Verstoß gegen Anti-Doping- Bestimmungen nicht auszuschließen ist.</p>	<p>Methoden zu unterbinden.</p> <p>3. Der RSB erkennt insbesondere die Anti- Doping-Regelungen des DSB der Satzung des DSB in der jeweils geltenden Fassung an.</p> <p>4. Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping- Regelungen können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom RSB auf den DSB übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen. Alle Streitigkeiten werden nach dem Anti- Doping-Regelwerk des DSB unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, auch für den einstweiligen Rechtsschutz entschieden. Die Verbandsmitglieder, Amtsträger, Trainer und Athleten sind verpflichtet, Entscheidungen des DSB anzuerkennen und umzusetzen.</p> <p>5. Während und außerhalb von Wettkämpfen des RSB können, auch unangemeldet, Doping-Kontrollen durchgeführt werden.</p> <p>6. Der Gesamtvorstand beruft einen Anti- Doping-Beauftragten. Dieser berät den RSB in Anti-Doping- Angelegenheiten und ist Ansprechpartner für Athleten, Trainer, die NADA und den Anti-Doping-Beauftragten des DSB, dem er Vorfälle zur Einleitung eines Verfahrens meldet, wenn nach seiner Auffassung ein Verstoß gegen Anti-Doping- Bestimmungen nicht auszuschließen ist.</p>	
<p>§ 19 Ehrenamtliche Tätigkeit und Haftung</p> <p>Die Funktionsträger des RSB nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Verbandsfunktionen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit nach § 3 Nr. 26a des EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Verbandstätigkeit entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag des Präsidiums.</p> <p>Ehrenamtlich tätige Funktionsträger haben Anspruch auf Auslagenersatz gemäß § 670 BGB für solche Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den RSB entstanden sind.</p> <p>Vom Präsidium können Pauschalen über die Höhe eines Aufwendersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.</p>	<p>§ 24 Vergütung der Verbandstätigkeit</p> <p>1. Die Funktionsträger des RSB nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.</p> <p>2. Die Mitglieder der Organe und Ausschüsse nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Verbandsfunktionen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit nach § 3 Nr. 26a des EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Tätigkeit entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag des Präsidiums.</p> <p>3. Ehrenamtlich tätige Funktionsträger haben Anspruch auf Auslagenersatz gemäß § 670 BGB für solche Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den RSB entstanden sind.</p> <p>4. Vom Gesamtvorstand können Pauschalen über die Höhe eines Aufwendersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.</p>	
<p>§ 19 Ehrenamtliche Tätigkeit und Haftung</p>	<p>§ 25 Haftung</p>	

<p>Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Vorgaben des § 3 Nr. 26 a EStG nicht übersteigen, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem RSB, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ehrenamtlich tätige Funktionsträger, deren Vergütung den Vorgaben des § 3 Nr. 26a des EStG nicht übersteigen, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem RSB, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. 2. Der RSB haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des RSB oder bei RSB-Veranstaltungen bzw. bei einer sonst für den RSB erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen des RSB gedeckt sind. 	
<p>§ 21 Daten und Datenschutz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder werden im Verband gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des Datenschutzgesetzes (BDSG). Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verband grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung und Nutzung entgegensteht. 2. Jede Person hat das Recht auf <ol style="list-style-type: none"> a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind, c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt, d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig ist. 3. Beim Austritt eines Mitglieds (Verein) werden die Daten der ihm angehörenden Mitglieder aus den Verzeichnissen gelöscht, soweit gesetzliche Erfordernisse dem nicht entgegenstehen. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds (Verein), die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahr aufbewahrt. 4. Allen beim RSB und bei seinen Untergliederungen mit der Datenerfassung oder Datenverarbeitung befassten Personen, sowie allen Personen, die lediglich Zugang zu den Daten oder Kenntnis über Daten haben, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zum jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch dann weiter, wenn diese 	<p>§ 26 Daten und Datenschutz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder werden im Verband gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verband grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung und Nutzung entgegensteht. 2. Jede Person hat das Recht auf <ol style="list-style-type: none"> a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind, c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt, d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig ist. 3. Beim Austritt eines Mitglieds werden die Daten der ihm angehörenden Mitglieder aus den Verzeichnissen gelöscht, soweit gesetzliche Erfordernisse dem nicht entgegenstehen. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahr aufbewahrt. 4. Allen beim RSB und bei seinen Organisationsstrukturen mit der Datenerfassung oder Datenverarbeitung befassten Personen, sowie allen Personen, die lediglich Zugang zu den Daten oder Kenntnis über Daten haben, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zum jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch dann weiter, wenn diese Personen aus ihrem Tätigkeitsfeld beim RSB ausscheiden. 5. Der Gesamtvorstand beruft einen kompetenten 	

<p>Personen aus ihrem Tätigkeitsfeld beim RSB ausscheiden.</p> <p>5. Das Präsidium beruft einen Datenschutzbeauftragten, der vom Gesamtvorstand zu bestätigen ist. Dieser sollte das 30. Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>6. Der Datenschutzbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig; er hat lediglich beratenden Charakter und ist nur dem Datenschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland und dieser Satzung unterworfen. Er darf weder dem Gesamtvorstand angehören noch eine sonstige Funktion für den RSB ausüben.</p> <p>7. Der Datenschutzbeauftragte kontrolliert die Einhaltung des Datenschutzes im Bereich der Zuständigkeit des RSB. Näheres kann durch eine Ordnung geregelt werden. Er hat über seine Tätigkeit dem Präsidium und der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Datenschutzbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Präsidiums ohne Stimmrecht teilzunehmen. Er darf Anträge stellen und sich im Rahmen seiner Zuständigkeit an den Beratungen beteiligen.</p> <p>8. Soweit ein mittelbares oder unmittelbares Mitglied konkrete Bedenken hinsichtlich der für dieses Mitglied gespeicherten personenbezogenen Daten hat, hat er das Recht, sich an den Datenschutzbeauftragten zu wenden. Dieser hat die Pflicht, den Bedenken nachzugehen und dem Mitglied über die Feststellungen schriftlich zu informieren.</p> <p>9. Die Anschrift des Datenschutzbeauftragten ist in Veröffentlichungen des RSB regelmäßig bekannt zu geben. Ein Hinweis auf die Tatsache der Speicherung der personenbezogenen Daten ist in alle Veröffentlichungen aufzunehmen.</p>	<p>Datenschutzbeauftragten.</p> <p>6. Der Datenschutzbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig; er hat lediglich beratenden Charakter und ist nur dem Datenschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland und dieser Satzung unterworfen. Er darf weder dem Gesamtvorstand noch dem Jugendvorstand als stimmberechtigtes Mitglied angehören.</p> <p>7. Der Datenschutzbeauftragte kontrolliert die Einhaltung des Datenschutzes im Bereich der Zuständigkeit des RSB. Näheres kann durch eine Ordnung geregelt werden. Er hat über seine Tätigkeit dem Präsidium und der Delegiertenversammlung zu berichten. Der Datenschutzbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Präsidiums ohne Stimmrecht teilzunehmen. Er darf Anträge stellen und sich im Rahmen seiner Zuständigkeit an den Beratungen beteiligen.</p> <p>8. Soweit ein mittelbares oder unmittelbares Mitglied konkrete Bedenken hinsichtlich der für dieses Mitglied gespeicherten personenbezogenen Daten hat, hat er das Recht, sich an den Datenschutzbeauftragten zu wenden. Dieser hat die Pflicht, den Bedenken nachzugehen und das Mitglied über die Feststellungen schriftlich zu informieren.</p> <p>9. Die Anschrift des Datenschutzbeauftragten ist in Veröffentlichungen des RSB regelmäßig bekannt zu geben. Ein Hinweis auf die Tatsache der Speicherung der personenbezogenen Daten ist in alle Veröffentlichungen aufzunehmen.</p>	
<p>§ 23 Auflösung</p> <p>Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Deutschen Schützenbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p>	<p>§ 27 Auflösung</p> <p>Bei Auflösung des Rheinischen Schützenbundes e.V. 1872 oder bei Wegfall aller steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des RSB an den Deutschen Schützenbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Vor einem Auflösungsbeschluss müssen 2 Liquidatoren von der Delegiertenversammlung bestellt werden.</p>	
<p>§ 15 Kreisvorstände</p> <p>1. Die Zusammensetzung des Kreisvorstandes wird durch dessen Satzung geregelt.</p> <p>2. Die Kreisvorstände vertreten ihre Kreise in den Organen und Ausschüssen des RSB. Die Vorstandsmitglieder müssen jeweils einem Verein ihres Kreises angehören. Erweiterungen des Kreisvorstandes, Stimmrechte, Wahlverfahren, Zuständigkeiten und</p>		

Erledigung von Aufgaben regelt eine Geschäftsordnung.		
---	--	--